

ANFRAGE

des Abgeordneten Alois Kainz
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Millionenprojekt „Auszeit-WG“ für zwei Intensivtäter**

Das Pilotprojekt „Auszeit-WG“ in Wien-Simmering ist nun in Betrieb gegangen. Dabei sollen strafunmündige Kinder unter 14 Jahren, die wiederholt durch schwere Straftaten aufgefallen sind, in einer Einrichtung untergebracht werden. Medienberichten zufolge bietet diese lediglich zwei Plätze und sieht eine intensive, zeitlich auf höchstens zwölf Wochen begrenzte Betreuung vor, mit dem Ziel, weitere Straftaten zu verhindern und die betroffenen Kinder vorübergehend aus ihrem bisherigen Umfeld herauszulösen. Die Kosten dieses Pilotprojekts sollen sich nach der Berichterstattung auf beinahe eine Million Euro pro Jahr belaufen. Diesen erheblichen laufenden Aufwendungen stehen lediglich zwei Betreuungsplätze gegenüber. Bei vollständiger durchgehender Belegung ergeben sich rechnerisch Kosten von rund 1.370 Euro pro Platz und Tag. Bei einer geringeren Auslastung erhöhen sich die tatsächlichen Kosten pro betreuter Person entsprechend.¹

Damit verbunden zeigt die vom Bundesministerium für Inneres veröffentlichte Kriminalstatistik einen besorgniserregenden Anstieg bei strafunmündigen Tatverdächtigen. Im Jahr 2025 wurden österreichweit 13.179 Tatverdächtige im Alter von 10 bis unter 14 Jahren ausgeforscht. Gegenüber 2024 bedeutete dies einen weiteren Anstieg um 9,4%. Erstmals im Zehnjahresvergleich lag in dieser Altersgruppe der Anteil fremder Tatverdächtiger mit 51,3% über jenem österreichischer Tatverdächtiger.²

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage

1. Seit wann ist Ihnen das Konzept der sogenannten „Auszeit-WG“ in Wien-Simmering bekannt bzw. wann wurde das BMI bzw. die Landespolizeidirektion Wien erstmals von der Stadt Wien über deren Errichtung und Inbetriebnahme informiert?
2. War das BMI, das Bundeskriminalamt oder die Landespolizeidirektion Wien an der Planung, Auswahl des Standorts, Erstellung eines Sicherheitskonzepts oder Festlegung der Aufnahmekriterien beteiligt?
3. Welche Stellungnahmen oder sicherheitspolizeilichen Empfehlungen wurden seitens des BMI oder der Landespolizeidirektion Wien im Zusammenhang mit dieser Einrichtung abgegeben?
4. Wie viele strafunmündige Personen unter 14 Jahren wurden in Wien in den Jahren 2020 bis 2025 sowie im ersten Halbjahr 2026 jeweils als Tatverdächtige ausgeforscht, gegliedert nach
 - a. unter zehn Jahren und

¹ <https://www.diepresse.com/39072882/auszeit-wg-fuer-straftaeter-unter-14-was-sie-kostet-und-welche-gelten> (aufgerufen am 27.07.2026)

² https://www.bmi.gv.at/magazin/2026_05_06/01_kriminalstatistik_2025.html (aufgerufen am 27.07.2026)

- b. zehn bis unter 14 Jahren?
(Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
- 5. Wie viele dieser Tatverdächtigen wurden in den jeweiligen Jahren mehrfach ausgeforscht, gegliedert nach Personen mit
 - a. zwei bis fünf,
 - b. sechs bis zehn,
 - c. elf bis 20 und
 - d. mehr als 20 polizeilich registrierten Straftaten?
- 6. Wie viele der strafunmündigen Tatverdächtigen in Wien wurden seit 2020 wegen
 - a. Körperverletzungsdelikten,
 - b. Raubdelikten,
 - c. gefährlicher Drohung,
 - d. Diebstahl,
 - e. Einbruchsdiebstahl,
 - f. unbefugtem Gebrauch von Fahrzeugen und
 - g. sonstigen Delikten ausgeforscht?
- 7. Wie viele der in den Fragen 4 bis 6 genannten Tatverdächtigen waren österreichische Staatsbürger, sonstige EU/EWR-Bürger und wie viele waren Drittstaatsangehörige? (Bitte um Herkunftsangabe)
- 8. Wie viele der fremden strafunmündigen Tatverdächtigen verfügten zum Zeitpunkt ihrer polizeilichen Erfassung über
 - a. den Status eines Asylwerbers,
 - b. Asylberechtigung,
 - c. subsidiären Schutz,
 - d. einen sonstigen Aufenthaltstitel,
 - e. ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder
 - f. keinen rechtmäßigen Aufenthalt?
- 9. Wie viele der strafunmündigen Tatverdächtigen verfügten über keinen Hauptwohnsitz in Österreich oder waren nach den polizeilichen Erkenntnissen erst seit weniger als sechs Monaten vor der jeweiligen Tat nach Österreich eingereist?
- 10. Wie viele strafunmündige Intensivtäter bzw. Mehrfachtäter sind dem BMI derzeit bundesweit bekannt?
- 11. Nach welchen Kriterien erfolgt die Einstufung als Intensiv- oder Mehrfachtäter?
- 12. Wie viele dieser Personen sind Mitglieder einer Jugendbande, einer strukturierten Tätergruppe oder eines sonstigen kriminellen Netzwerks?
- 13. Nach welchen Kriterien und durch welche Stelle werden der Stadt Wien bzw. der Kinder- und Jugendhilfe polizeilich bekannte Personen für eine intensivisierte Betreuung oder eine mögliche Aufnahme in eine derartige Einrichtung gemeldet?
- 14. Welche personenbezogenen und kriminalpolizeilichen Informationen dürfen zwischen der Landespolizeidirektion Wien und der Wiener Kinder- und Jugendhilfe ausgetauscht werden?
 - a. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dieser Informationsaustausch?
- 15. Wird die Polizei darüber verständigt, wenn ein polizeilich bekannter Intensivtäter in die Einrichtung aufgenommen wird, die Einrichtung unerlaubt verlässt, während der Betreuung neuerlich eine Straftat begeht oder aus der Einrichtung entlassen wird?

16. Welche Maßnahmen sind für den Fall vorgesehen, dass eine in der „Auszeit-WG“ untergebrachte Person die Einrichtung unerlaubt verlässt, andere Personen gefährdet oder weitere Straftaten begeht?
17. Entstehen dem Bund durch die Einrichtung zusätzliche Kosten?
 - a. Wenn ja, in welchem jährlichen Umfang und wie gliedern sich diese auf?
18. Flossen oder fließen Bundesmittel, Förderungen oder Sachleistungen des BMI in die Errichtung, Ausstattung, Absicherung oder den Betrieb der „Auszeit-WG“?
19. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen darüber vor, ob bei den für eine derartige Unterbringung infrage kommenden Intensivtätern zuvor bereits Meldungen wegen einer möglichen Vernachlässigung der Aufsichts-, Fürsorge- oder Erziehungspflichten durch Eltern bzw. Obsorgeberechtigte erstattet wurden?
20. In wie vielen Fällen wurden im Zusammenhang mit Straftaten strafunmündiger Intensivtäter seit 2020 Ermittlungen gegen Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen eingeleitet, weil der Verdacht einer strafbaren Handlung, einer Verwaltungsübertretung oder einer sonstigen Verletzung von Aufsichtspflichten bestand?
21. In wie vielen Fällen informierte die Polizei die Kinder- und Jugendhilfe oder ein Pflegschaftsgericht über mögliche Pflichtverletzungen, mangelnde Kooperation oder eine Überforderung der Eltern beziehungsweise Obsorgeberechtigten?
22. Welche polizeilichen und sicherheitspolitischen Maßnahmen sind nach Ablauf der auf sechs bis zwölf Wochen begrenzten Betreuung vorgesehen, um zu verhindern, dass die betroffenen Personen neuerlich Straftaten begehen oder in ihre bisherigen Tätergruppen zurückkehren?
23. Erfolgt nach der Entlassung aus der Einrichtung ein strukturierter Informationsaustausch zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Schule und sonstigen beteiligten Stellen?
24. Halten Sie eine Einrichtung mit lediglich zwei Plätzen und einer Betreuungsdauer von höchstens zwölf Wochen angesichts der steigenden Zahl strafunmündiger Mehrfach- und Intensivtäter für ein ausreichendes Instrument zur Verbesserung der Sicherheitslage?
25. Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie zu setzen, um der steigenden Kriminalität strafunmündiger Intensivtäter wirksam zu begegnen, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit ausländischen Intensivtätern, der Verantwortlichkeit der Obsorgeberechtigten und des Vorgehens gegen Jugendbanden?

(Handwritten signatures and notes)

upher kreuz

Michael

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-02T14:28:42+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	